

**Zeitschrift:** Archiv für Tierheilkunde  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte  
**Band:** 22 (1856-1861)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Allgemeine schweizerische Viehausstellung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-591574>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Allgemeine schweizerische Viehausstellung.

Der Herbst des Jahres 1861 bringt der Schweiz wieder zwei größere, allgemeine landwirthschaftliche Ausstellungen, bei welchen die Prämierung von Zuchtthieren hauptsächlich stattfindet. Die eine dieser Festlichkeiten findet in Stans, die andere in Zürich statt. Leider werden durch zwei Ausstellungen die ohnehin etwas schwachen Kräfte zer Splittert und ist ein großes zentrales Ganzes unmöglich gemacht. Wir wollen absehen von den Gründen, die hüten und drüben einer Vereinigung entgegen standen, und wünschen beiden Unternehmen gutes Gedeihen.

### 1. Die Ausstellung in Stans

(Auf dem Platz des eidg. Freischießens.)

dauert vom 27. bis 30. Herbstmonat und umfaßt neben Produkten und Geräthen der Alpenwirthschaft:

- a) Pferde (Zuchthengste und Stuten);
- b) Hornvieh (Zuchtstiere, Kühe und Rinder);
- c) Ziegen;
- d) Schafe und
- e) Schweine.

a) Für die Pferde sind Fr. 2000 Prämien bestimmt. Die einzelnen Preise dürfen nicht weniger als Fr. 100 betragen. Die zu prämierten Zuchtpferde müssen einem in der Schweiz gezüchteten oder züchtungsfähigen, unsern Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Schlag angehören. Hengste dürfen nicht

unter  $2\frac{1}{2}$  und nicht über 8 Jahre alt sein: Stuten nicht unter  $3\frac{1}{2}$  und nicht über 10 Jahre.

b) Prämiensumme für Hornvieh: Fr. 10,000. Kleinster Preis für männliche Thiere Fr. 80 und für weibliche Fr. 50. Die Thiere müssen einer der beiden schweizerischen Hauptrassen, der braunen oder gefleckten, angehören. Die besondern Schläge einer Rasse bilden besondere Preisabtheilungen. Beim Braunvieh werden wenigstens drei Schläge unterschieden: der große (im Kt. Schwyz, Zug, Luzern, Aargau u.), der mittlere Gebirgsschlag (Unterwalden, Oberhasli (!), Graubünden u.) und der kleine Gebirgsschlag (von Uri, Tessin, Graubünden, Wallis u.)

Zuchtstiere müssen mindestens 15 Monate und höchstens  $3\frac{1}{2}$  Jahre, Kühe höchstens 7 Jahre und Rinder mindestens  $1\frac{1}{2}$  Jahre alt sein.

c) Ziegen. Prämiensumme Fr. 200. Niedrigster Preis Fr. 20. Zuchtfähige schöne Thiere der in der Schweiz vorhandenen Arten werden zur Bewerbung zugelassen, sofern die Böcke 12 und die Geißen 10 Monate alt sind.

d) Schafe. Prämien wie bei den Ziegen. Männliche, weibliche und verschnittene Thiere, welche 12 Monate alt sind, können konkuriren, sofern sie einer schweizerischen Rasse angehören. Bei der Preisvertheilung wird theils auf den Ertrag der Wolle nach Feinheit und Menge, theils auf Mastfähigkeit gesehen.

e) Schweine. Prämiensumme Fr. 600. Minimum Fr. 15. Die Thiere müssen wenigstens 1 Jahr alt sein und einer schweizerischen oder einer solchen

ausländischen Rasse angehören, deren Nachzucht in der Schweiz vortheilhaft ist. Produkte der Kreuzung einheimischer und fremder Rassen werden berücksichtigt.

Ein Aussteller kann in einer Abtheilung nur einen Preis erwerben.

Transport und Fütterung der Thiere fallen auf Kosten der Aussteller.

Freitags den 27. Herbstmonat werden die Thiere einrücken, am 28. Sept. arbeitet das Preisgericht. An beiden Tagen ist der Eintritt in die Ausstellungsräume gegen ein erhöhtes Eintrittsgeld gestattet.

Sonntags den 29. und Montags den 30. Sept. ist der Eintritt dem Publikum gegen eine mäßige Gebühr offen. Am 30. Mittags 1 Uhr Preisvertheilung hernach Abführen der Thiere.

## 2. Die Ausstellung in Zürich

(In und bei der Militärstallung)

findet statt vom 4. bis und mit dem 7. Oktober. Sie umfaßt neben landwirthschaftlichen Produkten aller Art **K i n d v i e h** und **S c h w e i n e**.

a) Für **K i n d v i e h** werden Fr. 15,000 Prämien ertheilt. Bei Zuchtstieren ist der erste Preis jeder Rasse Fr. 400, der niedrigste Fr. 100 und für Kühe und Rinder Fr. 200 und Fr. 50.

Die Thiere müssen in der Schweiz geboren und aufgezogen und dürfen nicht unter  $1\frac{1}{4}$  Jahr, als Zuchtthiere aber auch nicht zu alt und schwerfällig sein.

Es wird darauf gehalten, daß die Thiere einer bestimmten schweizerischen Rasse angehören.

Die Thiere werden im Ausstellungslokal vom Preisgericht nach den Hauptrassen der Schweiz eingetheilt. Jede Rasse bildet eine Preisabtheilung, sie kann aber in mehrere Unterrassen abgetheilt und für diese eine besondere Preisabtheilung gebildet werden.

Am 3. Oktober (Donnerstag) hat das Ausstellungs-  
vieh in Zürich einzutreffen. Bestallung, Fütterung und  
Wartung finden während der Ausstellung unentgeltlich  
statt. Am 4. Oktober ist öffentliche Ausstellung. Den  
5. Oktober arbeitet das Preisgericht. An diesem Tag  
hat sonst Niemand Zutritt. Ordentliche Ausstellung  
Sonntags den 6. und Montags den 7. Oktober. Am  
Nachmittag den 7. öffentliche Preisvertheilung. Am  
8. Oktober Vormittags Abführen der Thiere.

b) Die Schweineausstellung. Prämien-  
summe Fr. 2000. Maximum der Preise Fr. 70, Mini-  
mum Fr. 25. Eber- und Mutterschweine dürfen nicht  
weniger als ein Jahr alt sein. Die Ausstellung der  
Schweine dauert nur einen Tag. Die Thiere müssen  
am 7. Oktober Morgens vor 8 Uhr eintreffen und  
Abends wieder abgeholt werden.

Auch bei der Ausstellung in Zürich kann der gleiche  
Eigenthümer für Thiere der nämlichen Abtheilung oder  
des nämlichen Geschlechtes je nur einen Preis erhalten.  
Die Prämien werden am 7. Oktober nur zur Hälfte  
ausbezahlt, die andere Hälfte wird für Zuchtstiere nach  
Ablauf eines halben Jahres und für Kühe und Rinder  
nach Jahresfrist, vom 1. Oktober 1861 angerechnet,

ausbezahlt, sofern sich der Eigenthümer durch amtliche Bescheinigung darüber ausweist, daß das prämirte Thier bis dahin in der Schweiz zur Nachzucht verwendet und nicht in's Ausland verkauft und weggeführt worden ist.

\* \* \*

So viel wir bis jetzt erfahren, sind für Zürich 850 Stücke Rindvieh angemeldet. Das Ausstellungscomite hat beschlossen, daß Thiere, welche in Stans prämirrt worden, auch in Zürich wieder konkuriren können, und im Fall ihnen daselbst ebenfalls Preise zuerkannt werden, solche zu  $\frac{3}{4}$  ausbezahlt werden.

Das Preisgericht in Zürich ist folgendermaßen bestellt:

R.=Rath Oberstl. Fenner, Präsident,  
 Professor Anfer in Bern,  
 Direktor Zangger in Zürich,  
 Vermittler Müller in Wyl (St. Gallen),  
 Bez.=Richter Bader in Affoltern (Zürich),  
 R.=Rath Karlen in Bern,  
 Major Wehrli in Altstetten (Zürich),  
 Oberst Müller in Zug,  
 ?           ?           in Schwyz.

### Personalnotizen.

Dr. Eduard Schweizer, Professor der Chemie an der Kantons- und Thierarzneischule in Zürich ist im kräftigsten Mannesalter nach kurzem schmerzlichem